

**Satzung des
Verein zur Förderung des Uedemer und
Keppelner Straßenkarnevals e.V.
"FUKS"**

in der Fassung vom 12.12.2024

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen
**Verein zur Förderung des Uedemer
und Keppelner Straßenkarnevals
e.V. "FUKS"**.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in
Uedem. **Er ist im Vereinsregister
eingetragen.**
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist
das Kalenderjahr.

**Satzung des
Verein zur Förderung des Uedemer und
Keppelner Straßenkarnevals e.V.
(FUKS)**

in der Fassung vom 20.02.2003

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen
„Verein zur Förderung des
Uedemer und Keppelner
Straßenkarnevals“ und die
Abkürzung "FUKS".
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in
Uedem. Er soll ins Vereinsregister
eingetragen werden und den
Zusatz „e.V.“ führen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist
das Kalenderjahr.

§2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung des traditionellen Brauchtums des Straßenkarnevals in Uedem und Keppeln. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die ideelle und materielle Unterstützung der Teilnehmer des Straßenkarnevals in Uedem und Keppeln verwirklicht. Der Verein macht sich insbesondere zur Aufgabe,
- a) Hilfestellung bei der Suche nach geeigneten Räumlichkeiten zum Bau der einzelnen Zugwagen zu geben;
 - b) Werbung für den Straßenkarneval in der Öffentlichkeit zu machen;
 - c) Die aktiven Teilnehmer des Straßenkarnevals (Zuggruppen) durch Bereitstellung von Sachleistungen materiell zu unterstützen, **was auch durch zweckgebundene Geldspenden an die jeweiligen Vereine erfolgen kann.**
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung des traditionellen Brauchtums des Straßenkarnevals in Uedem und Keppeln. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die ideelle und materielle Unterstützung der Teilnehmer des Straßenkarnevals in Uedem und Keppeln verwirklicht. Der Verein macht sich insbesondere zur Aufgabe,
- a) Hilfestellung bei der Suche nach geeigneten Räumlichkeiten zum Bau der einzelnen Zugwagen zu geben;
 - b) Werbung für den Straßenkarneval in der Öffentlichkeit zu machen;
 - c) Die aktiven Teilnehmer des Straßenkarnevals (Zuggruppen) durch Bereitstellung von Sachleistungen materiell zu unterstützen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Aufgabe des Vereins zu fördern bereit ist und sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags verpflichtet.
- (2) Der Antrag auf Mitgliedschaft kann durch schriftliche Willenserklärung gegenüber dem Vorstand abgegeben werden. Über die Aufnahme eines neuen Mitglieds oder die Ablehnung eines Antrags auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorsitzende mit Zustimmung des Vorstands.
- (3) Der Austritt aus dem Verein kann nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zum 31. Dezember eines Jahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (4) Die Mitgliedschaft endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf,
 - a) Bei natürlichen Personen mit dem Tod,
 - b) Bei juristischen Personen mit deren Auflösung.
- (5) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn ein grober Verstoß gegen die Satzung vorliegt. Der **Ausschlussbeschluss** ist dem Mitglied unter Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen. Über den Widerspruch gegen den **Ausschluss** entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Aufgabe des Vereins zu fördern bereit ist und sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags verpflichtet.
- (2) Der Antrag auf Mitgliedschaft kann durch schriftliche Willenserklärung gegenüber dem Vorstand abgegeben werden. Über die Aufnahme eines neuen Mitglieds oder die Ablehnung eines Antrags auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorsitzende mit Zustimmung des Vorstands.
- (3) Der Austritt aus dem Verein kann nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zum 31. Dezember eines Jahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (4) Die Mitgliedschaft endet, ohne daß es einer Kündigung bedarf,
 - a) Bei natürlichen Personen mit dem Tod,
 - b) Bei juristischen Personen mit deren Auflösung.
- (5) Der Ausschluß eines Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn ein grober Verstoß gegen die Satzung vorliegt. Der **Ausschließungsbeschluss** ist dem Mitglied unter Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen. Über den Widerspruch gegen den **Ausschluß** entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung,
- b) Der Vorstand,
- c) **Der Vorstand gemäß §26 BGB.**

§5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorsitzenden des Vorstands einberufen. Die Einladung ergeht durch Veröffentlichung **auf der Internetseite der „Karnevalsgesellschaft Queekespiere Keppeln 1949 e.V.“ oder der „Kolping-Karnevals-Gruppe Fidelitas Uedem“ mit einer Frist von einer Woche. Eine zusätzliche Bekanntgabe über Plakate, Zeitungen oder schriftliche Einladungen an alle Mitglieder sind möglich, aber nicht erforderlich.**
- (2) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Für Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer aus dem Kreis der erschienenen Mitglieder. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und vom jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) Der Vorstand,

§5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorsitzenden des Vorstands einberufen. Die Einladung ergeht durch Veröffentlichung in der lokalen Presse mit einer Frist von einer Woche; eine schriftliche Einladung ergeht nur in besonderen Fällen.
- (2) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Für Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer aus dem Kreis der erschienenen Mitglieder. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und vom jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§6 Aufgaben und Befugnisse der Mitgliederversammlung

- (1) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) Die Wahl des Vorstands;
 - b) Die Wahl der Rechnungsprüfer;
 - c) Die Wahl von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern;
 - d) Die Prüfung des Geschäftsberichtes;
 - e) Die Entlastung des Vorstands;
 - f) Der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Satzung;
 - g) Die Festsetzung und Änderung des Mitgliederbeitrags;
 - h) Die Festsetzung des Sockelbetrages nach §9 (6);
 - i) Die Beschlussfassung über den Widerspruch gegen den Ausschluss eines Mitglieds;
 - j) Die Auflösung des Vereins.
- (2) Der Vorstand hat nach Abschluss des Geschäftsjahres der Mitgliederversammlung einen Geschäftsbericht zu erstatten.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer für ein Jahr. Zweimalige Wiederwahl der Rechnungsprüfer ist zulässig.

§6 Aufgaben und Befugnisse der Mitgliederversammlung

- (1) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) Die Wahl des Vorstands;
 - b) Die Wahl der Rechnungsprüfer;
 - c) Die Wahl von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern;
 - d) Die Prüfung des Geschäftsberichtes;
 - e) Die Entlastung des Vorstands;
 - f) Der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Satzung;
 - g) Die Festsetzung und Änderung des Mitgliederbeitrags;
 - h) Die Festsetzung des Sockelbetrages nach §9 (6);
 - i) Die Beschlussfassung über den Widerspruch gegen den Ausschluß eines Mitglieds;
 - j) Die Auflösung des Vereins.
- (2) Der Vorstand hat nach Abschluß des Geschäftsjahres der Mitgliederversammlung einen Geschäftsbericht zu erstatten.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer für ein Jahr. Zweimalige Wiederwahl der Rechnungsprüfer ist zulässig.

§7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus **fünf** bis neun Mitglieder: dem Vorsitzenden, dem Geschäftsführer als zugleich stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, sowie **zwei** bis sechs Beisitzer. Über die Anzahl der Beisitzer entscheidet die Mitgliederversammlung. Die beiden Karnevalsgesellschaften in Uedem und Keppeln sollen mit jeweils mindestens einem Mitglied im Vorstand vertreten sein.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von **drei** Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Er hat sich an das Gesetz, an die Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu halten. Er entscheidet über Verteilung und Höhe der Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und ihrer Zweckbestimmung.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem Kassenwart. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins im Sinne §26 BGB genügt die Zeichnung zweier Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands.
- (5) Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung nach Ablauf eines Geschäftsjahres einen Geschäftsbericht vor.

§7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus sieben bis neun Mitglieder: dem Vorsitzenden, dem Geschäftsführer als zugleich stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, sowie vier bis sechs Beisitzer. Über die Anzahl der Beisitzer entscheidet die Mitgliederversammlung. Die beiden Karnevalsgesellschaften in Uedem und Keppeln sollen mit jeweils mindestens einem Mitglied im Vorstand vertreten sein.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Er hat sich an das Gesetz, an die Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu halten. Er entscheidet über Verteilung und Höhe der Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und ihrer Zweckbestimmung.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem Kassenwart. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins im Sinne §26 BGB genügt die Zeichnung zweier Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands.
- (5) Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung nach Ablauf eines Geschäftsjahres einen Geschäftsbericht vor.

§8 Sitzungen des Vorstands

- (1) Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich zu Sitzungen ein. Er **muss** den Vorstand einberufen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies fordern.
- (2) Der Vorstand ist **beschlussfähig**, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er trifft Entscheidungen mit **einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.**
- (3) Die Beschlüsse des Vorstands werden in einem Protokoll niedergelegt, das vom Vorsitzenden und vom jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§8 Sitzungen des Vorstands

- (1) Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich zu Sitzungen ein. Er **muß** den Vorstand einberufen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies fordern.
- (2) Der Vorstand ist **beschlußfähig**, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er trifft Entscheidungen mit **Zweidrittelmehrheit**, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Die Beschlüsse des Vorstands werden in einem Protokoll niedergelegt, das vom Vorsitzenden und vom jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§9 Mittel des Vereins

- (1) Die Mittel des Vereins werden durch Beiträge, Spenden, sowie aus eigenen Veranstaltungen oder Werbung aufgebracht.
- (2) Die Höhe des Mindestbeitrags wird durch die Mitgliedsversammlung festgesetzt. Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich erhoben **und sind mittels Bankeinzugsverfahren zu erbringen.**
- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Zuwendungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Mitgliedern des Vereins oder anderen Personen, die ehrenamtlich für den Verein tätig geworden und denen daraus Aufwendungen entstanden sind, können diese Aufwendungen, soweit sie erforderlich waren, nachgewiesen und angemessen sind, auf Antrag erstattet werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

§9 Mittel des Vereins

- (1) Die Mittel des Vereins werden durch Beiträge, Spenden, sowie aus eigenen Veranstaltungen oder Werbung aufgebracht.
- (2) Die Höhe des Mindestbeitrags wird durch die Mitgliedsversammlung festgesetzt. Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich erhoben.
- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Zuwendungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Mitgliedern des Vereins oder anderen Personen, die ehrenamtlich für den Verein tätig geworden und denen daraus Aufwendungen entstanden sind, können diese Aufwendungen, soweit sie erforderlich waren, nachgewiesen und angemessen sind, auf Antrag erstattet werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

- (5) Mittel des Vereins müssen in erster Linie den aktiven Teilnehmern (Zuggruppen) des Uedemer und Keppelner Straßenkarnevals zugutekommen. Zuwendungen aus Mitteln des Vereins werden in der Regel durch Bereitstellung von Sachleistungen (Wurfmaterial, Süßigkeiten, etc.) gewährt, **die auch als zweckgebundene Geldspenden an die Karnevalsgesellschaften zur Besorgung und Verteilung der Sachleistungen erfolgen können.** Die zu vergebenden Sachleistungen **sollen** auf die am Straßenkarneval teilnehmenden Karnevalswagen und Fußgruppen im Verhältnis 2:1 (Wagen : Fußgruppe) verteilt **werden**. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand und unterrichtet darüber die Mitgliederversammlung.
- (6) Die Mittel des Vereins müssen spätestens zu Rosenmontag eines jeden Jahres ausgeschüttet worden sein. Die Mitgliederversammlung kann bestimmen, dass ein Sockelbetrag zur Verwendung gemäß §9 (4) von der Ausschüttung ausgespart wird.
- (7) Die Vereinsmitglieder haben bei Ausscheiden aus dem Verein keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

- (5) Mittel des Vereins müssen in erster Linie den aktiven Teilnehmern (Zuggruppen) des Uedemer und Keppelner Straßenkarnevals zugutekommen. Zuwendungen aus Mitteln des Vereins werden in der Regel durch Bereitstellung von Sachleistungen (Wurfmaterial, Süßigkeiten, etc.) gewährt.

Die zu vergebenden Sachleistungen werden auf die am Straßenkarneval teilnehmenden Karnevalswagen und Fußgruppen im Verhältnis 2:1 (Wagen : Fußgruppe) verteilt. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand und unterrichtet darüber die Mitgliederversammlung.

- (6) Die Mittel des Vereins müssen spätestens zu Rosenmontag eines jeden Jahres ausgeschüttet worden sein. Die Mitgliederversammlung kann bestimmen, dass ein Sockelbetrag zur Verwendung gemäß §9 (4) von der Ausschüttung ausgespart wird.
- (7) Die Vereinsmitglieder haben bei Ausscheiden aus dem Verein keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§10 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins bedarf der Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder. Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung auf einen bestimmten Tag datiert werden (Auflösungsdatum).
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Uedem oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für die ideelle und materielle Förderung des Straßenkarnevals in Uedem und Keppeln zu verwenden hat.

Uedem, 12.12.2024

Protokollführer

Vorstand geschäftsführend

§10 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins bedarf der Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder. Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung auf einen bestimmten Tag datiert werden (Auflösungsdatum).
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Uedem oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für die ideelle und materielle Förderung des Straßenkarnevals in Uedem und Keppeln zu verwenden hat.